IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 15. Dezember 2015

Nr. 2015/2125

Änderung der Verordnung über die Sitzungsgelder und Sitzungspauschalen

---

1. Ausgangslage

Die Gerichtsverwaltungskommission stellt den Antrag, im Anhang 2 der Verordnung über die Sitzungsgelder und Sitzungspauschalen (BGS 126.511.31) folgende neue Pauschalen für das Steuergericht festzusetzen:

- für die Mitglieder für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen; pauschal jährlich 3‘600 Franken

- für die Ersatzmitglieder für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen ; pauschal jährlich 540 Franken

Begründet wird dieser Antrag damit, dass Steuerrichter heute nach der oben erwähnten Verordnung für das Aktenstudium Pauschalen pro Sitzung erhalten. Das Steuergericht fällt Entscheidungen jedoch nicht nur an Sitzungen, sondern auch im Zirkulationsverfahren (§ 13 des Geschäftsreglementes des Steuergerichts, BGS 125.932). Es fehlt heute eine Bestimmung, wie die Beteiligung der Steuerrichter an Zirkulationsbeschlüssen abzugelten sei. Am Steuergericht werden vor allem die Erlassverfahren im Zirkulationsverfahren erledigt. Jährlich fallen im Schnitt rund 60 Erlassgesuche an. Bei der erforderlichen Dreierbesetzung (§ 55 Abs. 3 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation, GO, BGS 125.12) entfallen auf jeden einzelnen der 5 Steuerrichter jährlich 40 Fälle (rund 3/5 von 60). Pro Fall dürfte sich der Aufwand auf rund 0,5 Stunden beschränken, da sich bei Erlassgesuchen in der Regel keine komplexen Fragen stellen. Damit drängt sich auf, dass in der Verordnung über die Sitzungspauschalen eine Bestimmung aufgenommen wird, wonach die Steuerrichter neben den Sitzungspauschalen jährliche fixe Entschädigungen für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen erhalten, wie dies schon jetzt für die Mitglieder der Schätzungskommission vorgesehen ist. Diese erhalten für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen eine jährliche Pauschale von 2000 Franken.

Die fixe Entschädigung für die Steuerrichter ist für die Beurteilung von 40 Fällen pro Jahr auf 3600 Franken und für die Ersatzrichter (davon ausgehend, dass Ersatzrichter jährlich etwa mit 6°Erlassfällen belastet werden) auf 540 Franken zu bemessen. Unter der Annahme von 40 Erlassfällen pro Jahr und einer halben Stunde Aufwand pro Erlassfall erhalten die Steuerrichter somit pro Erlassfall 90 Franken, was dem Ansatz für URP-Mandate entspricht. Da das Steuergericht mit deutlich mehr Fällen als die Schätzungskommission belastet ist und auch mehr Fälle per Zirkulation erledigt werden, ist die vorgeschlagene Pauschale von 3‘600 Franken im Vergleich zur Pauschale der Schätzungskommission (2‘000 Franken) angemessen.

2. Erwägungen

Nach Aussagen der Gerichtsverwaltung unterscheiden sich die Aufgaben des Steuergerichtes und der Schätzungskommission bezüglich qualitativer Anforderungen wenig voneinander. Beim Steuergericht ist der Akzent stärker auf der Rechtsanwendung, die Schätzungskommission muss

hingegen häufiger Sachverhaltsabklärungen vornehmen. Quantitativ besteht jedoch ein klarer Unterschied. Das Steuergericht hat die grössere Geschäftslast als die Schätzungskommission. Ersteres erledigt rund 300 Fälle pro Jahr, die Schätzungskommission 60 Fälle.

Die quantitativ unterschiedlichen Belastungen dieser beiden Gerichte begründen die unterschiedliche Höhe der Entschädigungen.

3. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Personalamt
Finanzdepartement
Gerichtsverwaltung
Fraktionspräsidien (5)
Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)
Parlamentsdienste
GS/BGS

Veto Nr. 370 Ablauf der Einspruchsfrist: 15. Februar 2016.